

Ausbilden darf, wer die fachliche Eignung einschließlich der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikation besitzt und persönlich geeignet ist.

1. Fachliche Eignung (§ 22b HwO)

Traditionell wird im Handwerk zwischen zulassungspflichtigen und zulassungsfreien Handwerken unterschieden.

In einem **zulassungspflichtigen Handwerk** besitzt die fachliche Eignung, wer:

- die Meisterprüfung in dem zulassungspflichtigen Handwerk bestanden hat oder
- die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle nach § 7 HwO erfüllt oder
- eine Ausübungsberechtigung nach § 7a HwO oder § 7b HwO erhalten hat oder
- eine Ausnahmegewilligung nach § 8 HwO oder nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HwO erhalten hat.

Die Berechtigung soll für das Vollhandwerk bestehen und sich nicht auf einen Teil des Handwerks beschränken.

In einem **zulassungsfreien Handwerk** besitzt die fachliche Eignung, wer:

- die Meisterprüfung in dem zulassungsfreien Handwerk bestanden hat oder
- die Gesellen- oder Abschlussprüfung in der entsprechenden Fachrichtung bestanden hat oder
- eine anerkannte Prüfung an einer staatlichen Schule in einer entsprechenden Fachrichtung bestanden hat oder
- eine Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat

und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist.

2. Berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation

Die berufs- und arbeitspädagogische Eignung besitzt, wer den Teil IV der Meisterprüfung oder eine gleichwertige andere Prüfung, insbesondere eine Ausbildereignungsprüfung bestanden hat. Eine Reihe von Bildungsträgern sowie die Handwerkskammer bieten Lehrgänge an, die auf diese Prüfung vorbereiten.

3. Persönliche Eignung (§§ 22, 22a HwO)

Ausbildende und Ausbilder müssen persönlich geeignet sein. Die persönliche Eignung fehlt insbesondere, wenn jemand Kinder und Jugendliche nicht beschäftigen darf oder wiederholt oder schwer gegen die Handwerksordnung oder die auf deren Grundlage erlassenen Vorschriften verstoßen hat (§ 22a HwO). Verbote, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen, enthält das Jugendarbeitsschutzgesetz (§ 25). Sie betreffen in erster Linie Personen, die straffällig geworden sind.

Ausbildungsberatung

Tel. 0345 2999-210/211/283

Mail: ausbildungsberatung@hwkhalle.de

Lehrlingsrolle

Tel. 0345 2999-202/204

Mail: LLRolle@hwkhalle.de

Mitteilung der Bestellung zum Ausbilder/zur Ausbilderin

Der nachstehende Ausbildungsbetrieb teilt hiermit die Bestellung des nachstehenden Ausbilders/der nachstehenden Ausbilderin gemäß § 22 Abs. 2 HwO bzw. § 14 Abs. 1 Nr. 2 BBiG mit.

Ausbildungsstätte:

Handwerkskammer-Betriebsnummer _____

Firma/Betrieb _____

Straße und Hausnummer _____

PLZ und Ort _____

Tel./E-Mail _____

Ausbilder/Ausbilderin:

Name, Vorname _____

Straße und Hausnummer _____

PLZ und Ort _____

Geb.Datum _____ Geb.Ort _____ ☐ männl. ☐ weibl. ☐ div.

Tel./E-Mail _____

Ausbildertätigkeit für den Ausbildungsberuf: _____

Der Ausbilder/die Ausbilderin ist in der o. g. Ausbildungsstätte _____ Stunden pro Woche tätig.

Der Anstellungsvertrag besteht seit dem _____ und ist ☐ unbefristet / ☐ befristet bis zum _____.

Fachliche Eignung (§ 22b HwO) – Nachweise in Kopie beifügen

- ☐ Meisterprüfung im _____ -Handwerk.
- ☐ Ingenieur/in (Dipl.-Ing.), Fachrichtung _____
- ☐ Staatlich geprüfte/r Techniker/in, Fachrichtung _____
- ☐ Industriemeister/in, Fachrichtung _____
- ☐ Eintragung in der Handwerksrolle gem. §§ 7, 7a, 7b oder 8 HwO
- ☐ Gesellen- oder Abschlussprüfung als _____
- ☐ Zuerkennung der fachlichen Eignung zum Ausbilden

Berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation (AEVO) – Nachweise in Kopie beifügen

- ☐ Teil IV der Meisterprüfung ☐ Ausbildereignungsprüfung
 - ☐ kein Ausbilderschein vorhanden. Der Ausbilder beantragt die Befreiung von der Vorlage des Nachweises unter der Auflage, verpflichtend innerhalb von 6 Monaten die Ausbildereignungsprüfung (§ 4 AEVO) nachzuweisen!
- Der Nachweis über die Anmeldung zum Lehrgang/Prüfung ist der Ausbildererklärung beigelegt.

Persönliche Eignung

Erklärung: In der Person des Auszubildenden und des Ausbilders liegen keine Gründe, die der Ausbildung im Sinne der HwO und des BBiG entgegenstehen. **Insbesondere besteht kein Verbot, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen.**

Ausgefülltes und unterschriebenes Formular eingescannt als PDF-Datei ([inkl. der erforderlichen Nachweise](#)) an die Lehrlingsrolle der Handwerkskammer Halle (Saale) übermitteln:

Per Mail: LLRolle@hwkhalle.de

Als Datei-Upload: www.hwkhalle.de/login → Datei-Upload für Lehrverträge

Scheidet der Ausbilder/die Ausbilderin aus, ist die Handwerkskammer Halle (Saale) unverzüglich zu verständigen.

X _____
Datum, **Stempel** und Unterschrift Ausbildungsbetrieb

X _____
Unterschrift Ausbilder/in